



A2

# Antrag

**Initiator\*innen:** Diözesanleitung

**Titel:** Satzungsänderung Amt geistliche Leitung

## Antragstext

1 Die Satzung wird im Kapitel 2.2.3 Die Pfarrleitung folgendermaßen angepasst:

2 f) Als Geistliche\*r Verbandsleiter\*in kann gewählt werden, wer sich für das Amt  
3 berufen fühlt.

4 *folgender Teil wird gestrichen:*

5 und:

6 • Den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen Geistlichen Verbandsleitung  
7 abgeschlossen hat oder den Kurs innerhalb eines Jahres abschließen  
8 wird. Bei Nichtabschluss des Kurses muss die gewählte Person sich  
9 vor der nächsten Mitgliederversammlung erklären und die Amtszeit  
10 endet.

11 • Eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

## Begründung

Es gibt kaum ehrenamtliche jugendliche geistliche Leitungen auf Pfarr-/ Gemeindeebene. Nach

Rückmeldungen aus den Gemeinden kann die EG Geist sagen, dass viele die Hürde eines Kurses für dieses Amt als zu hoch ansehen. Deshalb wählen sie meist eine\*n pastorale Mitarbeiter\*in in dieses Amt oder lassen die Stelle unbesetzt.

Das finden wir sehr schade, da wir denken und gehört haben, dass es einige Jugendliche gibt, die sich das Amt einer geistlichen Pfarrleitung für sich vorstellen können und wir nicht wollen, dass dieses Potential verloren geht.

Das Amt einer geistlichen Leitung sollte nicht an einem Kurs festgemacht werden, sondern an der Berufung für dieses Amt.

Aus diesem Grund wollen wir die Verpflichtung zu einem AGL oder einer theologischen Ausbildung auf Gemeindeebene aufheben.